

## Vorgehen bei Ausscheiden von Mitgliedern in Vorständen

(sog. „Nachrücker-Regelung“)

Die hier beschriebenen Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Positionen innerhalb eines Vorstandes und nicht für „einfache“ Delegierte des Gremiums!

In dem beschriebenen Beispiel handelt es sich um einen bestehenden Vorstand (unabhängig ob SEB, KEB oder LEB) der mit den Positionen Vorsitzender, 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter besetzt ist.

- Elternvertreter (EV) scheidet aus den Ämtern, in die sie gewählt wurden aus, wenn §78 Abs.1-6 Schulgesetz (SchulG) zur Anwendung kommt. (siehe Rückseite)
- Scheidet aus dem Vorstand eines Gremiums z.B. der 1. Stellvertreter aus, rückt automatisch der 2. Stellvertreter in dessen Position nach.
- Im Falle des Ausscheidens eines Vorsitzenden, rückt der 1. Stellvertreter automatisch in dessen Position nach.
- Die in die Position nachgerückte Person hat diese bis zur nächsten regulären Wahl vollumfänglich inne.
- Eine Nachwahl ist notwendig, wenn die Bedingungen unter §7 der Wahlverordnung (WahlVOEB) erfüllt sind. (siehe Rückseite)
- Hierbei ist zu beachten, dass innerhalb eines Vorstands nur bestehende, gewählte Vorstandsmitglieder nachrücken können und keine „einfachen“ Delegierten.
- Sollen weitere bzw. neue Delegierte in den Vorstand aufgenommen werden, sind diese in einer ordentlichen Wahlversammlung zu wählen.

Diese Information bezieht sich auf die WahlVOEB sowie das SchulG und wurde in Abstimmung mit dem Schulrechtsreferat erstellt.  
Stand 01/2019

• **§78 Schulgesetz (SchulG) / Ausscheiden aus dem Amt**

- (1) Ein Mitglied eines Klassenelternbeirats scheidet aus seinem Amt und dem Schulelternbeirat aus, wenn das Kind die Klasse verlässt.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes des Schulelternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder die Schule mehr besucht.
- (3) Ein Mitglied des Kreiselternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder eine Schule der entsprechenden Schulart im Kreis mehr besucht.
- (4) Ein Mitglied des Landeselternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder eine Schule der entsprechenden Schulart im Land mehr besucht.
- (5) Ein Mitglied eines Elternbeirates scheidet durch Rücktritt aus seinem Amt aus.
- (6) Ein Mitglied eines Elternbeirats kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden. Die Elternversammlung kann abweichend von Satz 1 die von ihr gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abberufen.

• **§ 7 Wahlverordnung (WahlVOEB) / Nachwahl**

- (1) Nachwahlen für den Rest der Amtszeit sind zulässig. Sie müssen stattfinden, wenn
  - a. beim Klassenelternbeirat kein gewähltes Mitglied mehr vorhanden ist,
  - b. bei den übrigen Elternbeiräten die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der ursprünglichen Mitgliederzahl ohne Stellvertreterinnen und Stellvertreter gesunken ist und die restliche Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt.
- (2) In der Nachwahl werden die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der erforderlichen Zahl nach den Vorschriften über die Wahl des jeweiligen Elternbeirats gewählt.

Diese Information bezieht sich auf die WahlVOEB sowie das SchulG  
und wurde in Abstimmung mit dem Schulrechtsreferat erstellt.  
Stand 01/2019